



Mandantenbrief

Geplante Ausweitung der Wegzugsbesteuerung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024

Stand: November 2024

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2024 ist eine erhebliche Ausweitung der sog. **Wegzugsbesteuerung** vorgesehen. Diese soll ab dem Jahr 2025 auf Anteile an **Investmentfonds bzw. Spezialinvestmentfonds** ausgedehnt werden, sofern bestimmte Größenkriterien erfüllt sind. Bislang gilt die Wegzugsbesteuerung gemäß Außensteuergesetz schon für Beteiligungen an Kapitalgesellschaften von mindestens 1 Prozent. Mit der geplanten Ausweitung sind voraussichtlich erstmals auch private Kapitalanleger, die in Investmentfonds und ETF investieren und nach dem 31. Dezember 2024 ihren Wohnsitz ins Ausland verlagern wollen, hiervon betroffen. Die Regelung führt bei Wegzug zu einer Besteuerung der in den Investmentanteilen enthaltenen stillen Reserven, ohne dass tatsächlich eine Veräußerung und Mittelzufluß erfolgt. Nach aktuellem Stand ist damit zu rechnen, dass der Bundesrat dem Gesetz am 22. November 2024 zustimmen wird.

Nachfolgend informieren wir Sie über die wesentlichen Neuerungen durch die geplante Regelung.

Veräußerungsfiktion bei Wegzug

Der Gesetzesentwurf sieht für unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen eine Veräußerungsfiktion für Anteile an Investmentfonds vor, wenn **nach dem 31. Dezember 2024** ein Wegzug ins Ausland erfolgt. Neben einer Wohnsitzverlagerung des Anlegers ins Ausland umfasst die Vorschrift auch Schenkungen der Anteile an nicht unbeschränkt steuerpflichtige Personen bzw. den Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands an den Veräußerungsgewinnen der Anteile.

BAUMGARTNER & PARTNER
PartG mbB

Steuerberater, Rechtsanwalt
Sitz der Gesellschaft:
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Partnerschaftsregister
PR720019
Amtsgericht Stuttgart

Partner:
StB Dipl.-Finanzwirt Markus
Baumgartner,
RA Roger Zörb

Betroffen sind Investmentanteile, die vom Anleger im Privatvermögen gehalten werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um inländische oder ausländische Fonds bzw. ETF handelt und, ob die Anteile in einem inländischen oder ausländischen Depot verwahrt werden. Die Besteuerung bei Wegzug kommt jedoch nur bei gewichtigen Beteiligungsumfängen zum Tragen. Bei Investmentfonds ist Voraussetzung, dass der Anleger

1. innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Wegzug unmittelbar oder mittelbar **mindestens 1 Prozent** der ausgegebenen Investmentanteile gehalten hat, oder
2. bei Wegzug Investmentanteile hält, deren **Anschaffungskosten mindestens 500.000 Euro** betragen.

Die Regelung ähnelt damit der bisher geltenden Wegzugsbesteuerung für wesentliche Beteiligungen von mehr als 1 Prozent an Kapitalgesellschaften. Sie enthält aber durch die zweite Alternative, der zufolge die Besteuerung auch dann greift, wenn zwar nicht mehr als 1 Prozent der Anteile gehalten werden, jedoch die Anschaffungskosten mindestens EUR 500.000 betragen, eine zusätzliche Verschärfung.

Bei **Spezial-Investmentfonds** soll die Besteuerung **unabhängig von Schwellenwerten** stets zum Tragen kommen. Der Gesetzgeber unterstellt bei Privatanlegern, die an Spezial-Investmentfonds beteiligt sind, dass es sich generell um einen Beteiligungsumfang von relevanter Größenordnung handelt.

Bedeutsam ist weiterhin, dass der Anleger den fiktiven Veräußerungsgewinn aus Investmentfonds bei Wegzug im Rahmen der **steuerlichen Veranlagung** erklären muss. Es erfolgt auch bei inländischen Depots kein Abzug der Kapitalertragsteuer durch die Banken.

Handlungsbedarf für den Steuerpflichtigen

Wer eine Wohnsitzverlagerung ins Ausland plant und Investmentanteile im Privatvermögen hält, sollte die Ausweitung der Wegzugsbesteuerung im Auge behalten, um unerwünschte Besteuerungsfolgen zu vermeiden. Die Neuregelung ist insbesondere deswegen schwerwiegend, da bei lange gehaltenen Fondsanteilen durch die fiktive Veräußerung bei Wegzug hohe stille Reserven besteuert werden, ohne dass entsprechende Liquidität geschaffen wird. Denn tatsächlich erfolgt keine Gewinnrealisation. Das Gesetz sieht für die Steuerzahlung in Anlehnung an die bisherige Regelung für wesentliche Beteiligungen an Kapitalgesellschaften auch im Falle von Investmentfonds die Möglichkeit einer Ratenzahlung auf Antrag vor.

Durch frühzeitige Planung und entsprechende Gestaltung kann die Wegzugsbesteuerung aber möglicherweise ganz vermieden oder die Auswirkungen abgemildert werden.

Gerne stehen wir Ihnen für eine individuelle Beratung zur Verfügung.

Standorte

Hamburg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Große Johannisstraße 19
20457 Hamburg
Deutschland
Telefon +49 40 3496168-0
Fax +49 40 3496168-20
E-Mail sekretariat.hamburg@baumgartnerpartner.com

München

Baumgartner & Partner PartG mbB
Widenmayerstraße 18
80538 München
Deutschland
Telefon +49 89 2388644-0
Fax +49 89 2388644-20
E-Mail sekretariat.muenchen@baumgartnerpartner.com

Stuttgart

Baumgartner & Partner PartG mbB
Königstraße 26
70173 Stuttgart
Deutschland
Telefon +49 711 18567-319
Fax +49 711 18567-450
E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Nürnberg

Baumgartner & Partner PartG mbB
Hohenburger Straße 53
92289 Ursensollen
Deutschland
Telefon +49 9628 92364-0
Fax +49 9628 92364-40
E-Mail sekretariat@baumgartnerpartner.com

Luxemburg

Baumgartner & Partner GmbH
22, Breidelterweeg
9990 Weiswampach
Luxembourg
Telefon +352 26340-371
Fax +352 26945-589
E-Mail sekretariat.luxemburg@baumgartnerpartner.com

Zürich

Baumgartner & Partner PartG mbB
Waaggasse 5
8001 Zürich
Schweiz
Telefon +41 44 20593-30
Fax +41 44 20593-40
E-Mail sekretariat.zuerich@baumgartnerpartner.com

Haftungsausschluss:

Bei den in diesem Mandantenbrief enthaltenen Informationen handelt es sich um unverbindliche Hinweise. Der Newsletter/Mandantenbrief soll auf aktuelle Themen in ausgewählten Rechtsgebieten, z.B. des Wirtschafts- und Steuerrechts, aufmerksam machen und eine erste Orientierung geben. Hierdurch kann eine Rechts- und Steuerberatung nicht ersetzt werden. Der Newsletter/Mandantenbrief wird mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Gleichwohl kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden. Für weitere Rückfragen sowie eine konkrete Beratung im Einzelfall stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Dieser Mandantenbrief unterliegt dem Urheberrecht. Jede Verwertung, z.B. Vervielfältigung, Bearbeitung, Einspeicherung oder Verarbeitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Baumgartner & Partner PartG mbB.